

STIFTUNG WOHNRESIDENZ SANKT JAKOB GRÄCHEN

STATUTEN

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG 2

ART. 1	NAME UND SITZ	2
ART. 2	ZWECK	2
ART. 3	VERMÖGEN	2

II. ORGANISATION DER STIFTUNG 2

ART. 4	ORGANE DER STIFTUNG	2
ART. 5	STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG	3
ART. 6	KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG	3
ART. 7	AMTSDAUER	3
ART. 8	KOMPETENZEN	3
ART. 9	BESCHLUSSFASSUNG	4
ART. 10	VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE	4
ART. 11	REGLEMENTE	4
ART. 12	REVISIONSSTELLE	4

III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG 5

ART. 13	ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE	5
ART. 14	AUFHEBUNG	5

IV. HANDELSREGISTER 5

ART. 15	HANDELSREGISTEREINTRAG	5
---------	------------------------	---

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen "Stiftung Wohnresidenz Sankt Jakob Grächen" wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Grächen errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 ZWECK

- Die Stiftung bezweckt die Realisierung und das Anbieten von preiswerten und bedürfnisgerechten Wohnungen in Grächen für ältere Menschen;
- Die Stiftung kann weitere Dienstleistungen anbieten, um die Wohn- und Lebensqualität im Alter zu fördern;
- Primär stehen die Wohnungen den Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Grächen sowie den Nachbargemeinden offen. In zweiter Priorität können auch Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden;
- Zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit liegt es im freien Ermessen des Stiftungsrates zur Vermeidung von Leerwohnungen die Wohnungen anderweitig zu vermieten.

Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 VERMÖGEN

Die Stifterin widmet als **Stiftungsvermögen** CHF 50'000.-- in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifterin oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 4 ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

Art. 5 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei natürlichen Personen **oder Vertreterinnen/Vertretern von juristischen Personen**, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Dem Stiftungsrat sollten nach Möglichkeit Fachleute aus dem Gesundheits-, Alters- und Wirtschaftsbereich angehören sowie eine Vertretung der politischen Gemeinde Grächen.

Art. 7 AMTSDAUER

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch **Kooptation** neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 8 KOMPETENZEN

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende **unentziehbare Aufgaben**:

- **Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;**
- **Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;**
- **Abnahme der Jahresrechnung;**
- **Wahl der Geschäftsführung;**
- **Erlass von Reglementen, welche dem Stiftungszweck dienen;**
- **Genehmigung von Leistungs- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Institutionen oder Gemeinden.**

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente (vgl. Art. 11). Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 9 BESCHLUSSFASSUNG

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsrät/innen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem **Zirkulationsweg** gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 15 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 10 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 11 REGLEMENTE

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur **Genehmigung** vorzulegen sind.

Art. 12 REVISIONSSTELLE

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Art. 13 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu **beantragen**.

Art. 14 AUFHEBUNG

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit **Zustimmung der Aufsichtsbehörde** durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen treuhänderisch an die Gemeinde Grächen, mit der Auflage, das Geld an eine gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in Grächen haben, einzubringen. Ein **Rückfall** von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist **ausgeschlossen**.

IV. HANDELSREGISTER

Art. 15 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Wallis eingetragen.